

Budgetrecht des Parlaments schützen und Volksbegehren auf haushaltsrechtlich Vertretbares beschränken!

Die Jusos Hamburg fordern den Landesparteitag der SPD Hamburg auf, zur Weiterleitung an den Senat und die Bürgerschaftsfraktion zu beschließen:

1. In Art. 50 Abs. 1 der Hamburger Verfassung (HmbVerf) wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Volksbegehren, deren Umsetzung auf den Gesamtbestand des Haushalts einen so erheblichen Einfluss nehmen, dass sie das Gleichgewicht des gesamten Haushalts stören und zu einer Neuordnung des Gesamthaushalts führen, sind unzulässig.“

2. In § 2 Abs. 1 als Satz 3 des Hamburger Volksabstimmungsgesetzes (HambVAbstG) wird folgender Satz eingefügt:

„Volksbegehren, deren Umsetzung Kosten von mehr als 5% des zur Zeit des Volksentscheids bestehenden Gesamthaushalts verursachen würden, sind unzulässig. Dazu ist dem Senat neben den Unterschriftenlisten nach § 5 dieses Gesetzes auch eine Folgekostenabschätzungen auszuhändigen.“

3. Bei Gefahr des Verstoßes gegen diese Vorschriften durch ein Volksbegehren wird sich die SPD entweder im Senat oder in der Bürgerschaft dafür einsetzen, dass umgehend das Hamburgische Verfassungsgericht gem. Art. 50 Abs. 6 HmbVerf i.V.m. § 26 HmbVAbstG zur Verhinderung des Volksbegehrens angerufen wird. Dabei wird insbesondere die Monatsfrist des § 26 Abs. 2 HmbVAbstG beachtet.

Begründung:

Die Initiative „Unser Hamburg – unser Netz“ hat jüngst ein Volksbegehren zum Rückkauf der Hamburger Stromnetze durchgesetzt, der die Stadt Hamburg, die 2013 einen Gesamthaushalt von knapp 12 Mrd. Euro festgesetzt hat, zu einer Investition von voraussichtlich etwa 2 Mrd. Euro zwingen wird. Damit greift das Volksbegehren erheblich in das landesverfassungsrechtlich geschützte Budgetrecht des Parlaments ein.

Grundsätzlich sind Volksentscheide als Element unmittelbarer demokratischer Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung begrüßenswert. Dennoch darf die demokratisch gewählte Landesregierung dadurch nicht in die Handlungsunfähigkeit gedrängt werden. Wesentliches Element des Regierens ist die aufgabengerechte Verteilung der im Land zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Hierüber werden die Prioritäten der in der Legislaturperiode zu bewältigenden Aufgaben gesetzt. Volksbegehren, bei deren Umsetzung der Gesamthaushalt nicht mehr haltbar ist, sollen daher verhindert werden. Hinsichtlich eines anderen Volksbegehrens hat der Staatsgerichtshof der Freien und Hansestadt Bremen (Urt. v. 17.06.1997 – Az.:St 7/96) in diesem Zusammenhang ausgeführt:

47
48
49
50
51
52
53
54
55

„Dem Budgetrecht (Haushaltsbewilligungsrecht) des Parlaments kommt [...] im demokratischen Rechtsstaat eine zentrale Bedeutung zu. Innerhalb dieses Rahmens hat das Parlament die vorhandenen Finanzmittel so zu verteilen, dass es seine verfassungsrechtlichen Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Möglichen erfüllen kann. Soweit solche Verpflichtungen ihm einen Spielraum lassen, kann es bei der Bewilligung von Ausgaben die Prioritäten setzen.“

56
57
58
59
60
61
62
63
64
65

Das Gericht beließ es in dem Urteil bei der Feststellung, dass Volksbegehren jedenfalls dann einen Verstoß gegen das Budgetrecht begründen, wenn sie „zu einer Neuordnung des Gesamtgefüges zwingen und zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Budgetrechtes des Parlaments führen.“ Ein wichtiger Anhaltspunkt sei der prozentuale Anteil am Gesamthaushalt. Um insoweit eine transparente Regelung zu schaffen, wird daher vorgeschlagen, das Hamburger Volksabstimmungsgesetz dahingehend zu ändern, dass eine feste 5 %-Bestimmung eingeführt wird.
Der dritte Antragspunkt soll die Aufmerksamkeit der Verantwortlichen erhöhen, um Situationen, wie sie durch das Volksbegehren zum Rückkauf der Netze entstanden sind, von vornherein zu vermeiden.